

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE KLAUSUR ZIVILRECHT · »ANWÄLTICHE BERATUNG«

RiLG Lars Theissen, Essen *

»Anwaltliche Beratung«

THEMATIK	Anwaltliche Beratung im Zivilrecht aus Beklagtensicht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Klausur aus dem Assessorexamen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe Schönfelder; Thomas/Putzo, ZPO; Palandt, BGB

Anwaltsvermerk

■ SACHVERHALT

Rechtsanwalt Krämers
Hochstraße 11
45894 Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 9.6.2008

Verfügung:

1. Vermerk:

Es erscheint die Mandantin Karin Bastek, Brauckstraße 3, 45892 Gelsenkirchen

und überreicht folgende Unterlagen:

- Klageschrift vom 15.5.2008 mit Anlagen (Anl. 1)
- Verfügung des Amtsgerichts gemäß § 275 ZPO vom 29.5.2008 (Anl. 2)
- Brief vom 10.4.2008 (Anl. 3)

Frau Bastek schildert folgenden Sachverhalt:

Ich betreibe eine Tierpension in Gelsenkirchen. Ich wohne zusammen mit meinem Lebensgefährten, Herrn Frank Härtel, auf demselben Grundstück, auf dem ich die Tierpension betreibe. Wenn ich einmal unterwegs bin, springt Herr Härtel für mich ein. Im Übrigen mache ich alles allein.

* Der Autor ist Richter am Landgericht und nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter.

Im März hatte ich zwei Deutsche Drahthaarrüden bei mir untergebracht. Es handelte sich einmal um den Hund »Hasso« von Herrn Dr. Fest aus Recklinghausen. Der andere Drahthaar war der in der Klageschrift erwähnte »Bastl von Rotsteinaue«. Beide Tiere hatte ich schon häufiger bei mir.

Hasso war in Zwinger Nr. 5 untergebracht. Als Herr Dr. Fest ihn brachte, erzählte er, dass Hasso altersbedingt für die Jagd nicht mehr geeignet sei. Bei dem 12 Jahre alten Rüden hatte sich ein schmerzhaftes Rückenleiden eingestellt und er war fast taub. Ich habe gesehen, dass er kaum noch hüpfen oder springen konnte. Dr. Fest erklärte, er habe einen Herrn Bucher beauftragt, während seines Urlaubs ein neues Heim für »Hasso« zu finden, wo er seine letzten Tage verbringen könne.

»Bastl von Rotsteinaue« war damals in Zwinger Nr. 6 untergebracht. Der Kläger, Herr Wächter, hatte Bastl am 21.3.2008 zu mir gebracht. Er wollte ihn am 30.3.2008 wieder abholen.

Am 28.3.2008 war ich unterwegs. Herr Härtel war in der Tierpension anwesend. Gegen Mittag erschien Herr Bucher und erklärte, er wolle den Hund »Hasso« des Herrn Dr. Fest verabredungsgemäß abholen. Herr Härtel rief mich auf dem Handy an und ich wies ihn an, den Hund herauszugeben. Ich war der Meinung, Herr Bucher wolle den Hund möglicherweise einem Interessenten zeigen. Herr Härtel übergab dann aber aus Versehen nicht den Hund »Hasso«, sondern den Hund »Bastl von Rotsteinaue«. Die Zwinger lagen ja nebeneinander. Die Hunde sahen sich recht ähnlich, denn es waren beides Braunschimmel. Nur dass der Hund »Hasso« schon 12 Jahre alt war und ein bisschen gebrechlich wirkte, während »Bastl« mit seinen knapp 9 Jahren recht lebhaft war. Herr Härtel wusste nur, dass es sich um einen Drahthaar handelte. Es gibt bei mir auch keinen schriftlichen Belegungsplan. Ich habe die Belegung im Kopf.

Bei meiner Rückkehr ist mir der Irrtum sofort aufgefallen. Ich rief Herrn Bucher an und bat ihn, mir den Hund »Bastl« sofort zurückzubringen. Er erklärte mir, dass dies nicht möglich sei. Er habe den Hund gerade mit einem Schrotgewehr erschossen. Dies habe er mit Herrn Dr. Fest abgesprochen gehabt. Er habe nämlich niemanden gefunden, der »Hasso« zu sich nehmen wollte. Herr Bucher hat mir in einem Brief die Sache aus seiner Sicht geschildert. Diesen Brief habe ich auch mitgebracht.

Ich fühle mich schon irgendwie verantwortlich. Deshalb habe ich am 14.5.2008 1.000 € als Wiedergutmachung an den Kläger gezahlt, obwohl ich nie zu irgendwelchen Zahlungen aufgefordert worden war.

Dennoch ist mir am 3.6.2008 eine Klage zugestellt worden. Das Gericht hat mit Verfügung vom 29.5.2008 einen frühen ersten Termin auf den 10.7.2008 anberaumt und mir eine Frist zur Erwidierung auf die Klage von zwei Wochen gesetzt.

Der geforderte Betrag erscheint mir bei allem Verständnis viel zu hoch! Ich kann – selbst als Hundekennerin – überhaupt nicht nachvollziehen, wie der Gutachter auf die Beträge kommt. Das gleiche gilt für den altersbedingten Abschlag von 15 %. Irgendwelche »anerkannten Maßstäbe« sind mir nicht bekannt.

Ich bitte Sie daher zu überprüfen, wie ich mich gegen die Klage wehren kann. Wie soll ich denn jetzt reagieren? Außerdem frage ich mich, ob Herr Bucher nicht auch für den Schaden verantwortlich ist. Es kann doch nicht sein, dass ich alleine alles zahlen muss. Schließlich hat Herr Bucher »Bastl« erschossen.

Herrn Härtel möchte ich gerne aus der Sache heraushalten. Auch gegen Herrn Dr. Fest will ich keine Ansprüche geltend machen. Er hat unter der Sache nämlich auch genug gelitten. Wie ich erfahren habe, musste er »Hasso« letztendlich doch selbst erschießen.

2. Akte anlegen
3. Wiedervorlage sofort

Krämers, RA

Klageschrift Rechtsanwältin Pfeiler Anlage 1
Herrmannstraße 4a
45699 Herten
beglaubigte Abschrift

Herten, 15.5.2008

Klage

des Herrn Friedhelm Wächter, Resser Weg 74, 45699 Herten,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Pfeiler aus Herten,

gegen

Frau Karin Bastek, Brauckstraße 3, 45892 Gelsenkirchen,

Beklagte.

Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen zu erkennen:

Die Beklagte wird kostenpflichtig verurteilt, an den Kläger 2.000 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

Die Beklagte betreibt unter der angegebenen Adresse eine Tierpension. Der Kläger hatte am 21.3.2008 seinen Deutsch-Drahthaarrüden Bastl von Rotsteinaue, geb. am 28.6.1999, zur Beklagten in Pension begeben.

Als der Kläger nach Rückkehr aus einem Kurzurlaub seinen Hund am 30.3.2008 wieder nach Hause holen wollte, wurde ihm erklärt, dass dieser tot sei. Der Hund war erschossen worden.

Hierzu ist es infolge einer Verwechslung gekommen. In der Pension der Beklagten befand sich nämlich noch ein weiterer Drahthaarhund, der offensichtlich auf Betreiben seines Besitzers wegen seines Alters getötet werden sollte. Einem Erfüllungsgehilfen wurde der Hund des Klägers zur Tötung übergeben und sodann von diesem erschossen. Das Verschulden der Beklagten liegt auf der Hand. Die Beklagte hatte im Rahmen der Verwahrung dafür zu sorgen, dass der Hund ordentlich und sachgerecht gehalten wurde. Sie durfte den Hund nicht an Dritte herausgeben, insbesondere nicht zu dem Zweck, dass er erschossen werde.

Für den Wert des Hundes beruft sich der Kläger auf ein Sachverständigengutachten. Schon mit der Klage überreichen wir ein Gutachten des Sachverständigen Dr. Klöden (Anlage K1). Sämtliche Prüfungsergebnisse liegen im oberen Bereich. Der Hund war ein kapitaler Drahthaarrüde, der aufgrund seiner guten Kondition und Konstitution noch viele Jahre hätte in der Jagd gebraucht werden können. Hierzu kann gegebenenfalls noch umfangreicher Beweis angetreten werden.

Sollte das Gericht zu dem Ergebnis kommen, dass der Schadensersatz zu hoch bemessen sei, wird die Differenz unter dem Gesichtspunkt des Schmerzensgeldes geltend gemacht. Der Hund wurde in der Familie des Klägers gehalten. Er ist von dem Sohn des Klägers ausgebildet und durch die Prüfungen geführt worden. Der Kläger, sein Sohn und der getötete Hund waren sozusagen »ein Herz und eine Seele«. Der Kläger und sein Sohn waren über die Tötung des Hundes so geschockt, dass sie daran noch heute zu leiden und zu tragen haben. Hierbei macht es einen Unterschied, ob ein Hund etwa auf der Jagd oder im Straßenverkehr fahrlässig zu Tode kommt oder ob er wie hier vorsätzlich erschossen wurde.

Beweis: Zeugnis Matthias Wächter, zu laden über den Kläger

Nach alledem ist die Klage begründet. Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesetz.

Insgesamt beziffern wir den Schadensersatz für materielle und immaterielle Schäden auf 3.000 €. Am 14.5.2008 zahlte die Beklagte an den Kläger 1.000 €, so dass der Klagebetrag entsprechend reduziert wurde.

gez. u. begl. *Pfeiler*
(Rechtsanwältin)

Sachverständigengutachten

Dr. Hartmut Klöden
Cheruskerring 117
48147 Münster

Anlage 3

Sachverständigengutachten zur Wertermittlung des Deutschen Drahthaarrüden »Bastl von Rotsteinaue«

Dem Gutachten liegen zu Grunde: die Ahnentafel, Prüfungsnachweise sowie die einschlägige jagdkynologische Fachliteratur.

Der Deutsche Drahthaarrüde »Bastl von Rotsteinaue« wurde am 28.6.1999 geworfen und unter der Zuchtbuchnummer DDr 8223 eingetragen. Seine Ahnentafel dokumentiert, dass der DD-Rüde, ein

Braunschimmel, einer anerkannten Leistungszucht entstammt, wobei beide Elternteile als HD-frei (d.h. frei von Hüftgelenkdysplasie) ausgewiesen sind.

Der DD-Rüde wurde von Herrn Friedhelm Wächter als Welpen erworben, ausgebildet und geführt. Der Rüde »Bastl von Rotsteinaue« kam durch das Schadensereignis vom 28.3.2008 im Alter von 8 Jahren und 273 Tagen zu Tode.

Die Berechnung des Ausgangswertes des DD-Rüden wird entscheidend bestimmt durch die höchste jagdliche Gebrauchsprüfung, die er bestanden hat. Die ranghöchste Jagdgebrauchsprüfung, die der Rüde »Bastl von Rotsteinaue« bestanden hat, ist die Verbands-Herbstzuchtprüfung (HZP). Der Wert des DD-Rüden mit bestandener HZP beträgt maximal 4.000 €.

Bei Leistungs- und Jagdgebrauchshunden sind altersentsprechende Wertminderungen vorzunehmen. Im vorliegenden Fall lege ich diese Wertminderung unter Verwendung des allgemein anerkannten Maßstabs auf jeweils 15 % für jedes Jahr nach Vollendung des 5. Lebensjahres fest. Die Summe der altersbedingten Wertminderung beträgt demnach 1.819,10 €.

Lebensjahr	Abzugsbetrag	Restwert
6.	600, 00 €	3.400, 00 €
7.	510, 00 €	2.890, 00 €
8.	433, 50 €	2.456, 50 €
9. (273/365)	275, 60 €	2.180, 90 €
Summe	1.819, 10 €	

Da zwischen dem zu Tode gekommenen Hund und seinem Halter eine beachtliche affektive (emotionale) Bindung bestand, ist dem Geschädigten auch der Affektionswert des Tieres zu ersetzen. Bei einem selbst ausgebildeten Hund, der über Jahre hinaus intensiv als Jagdhelfer eingesetzt wurde, ist diese affektive Bindung regelmäßig in sehr starker Ausprägung gegeben. Wird ein solches Team durch den Tod des aktiven Jagdhundes auseinander gerissen, so kann auch ein noch so gut zu führender neuer Hund den alten vierbeinigen Jagdhelfer im Hinblick auf die Teamleistung in der Regel nie vollständig ersetzen. Darüber hinaus sind Hunde der Rasse Deutsch Drahthaar ausgezeichnete Familienhunde.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist der Affektionswert des DD-Rüden »Bastl von Rotsteinaue« aus Sachverständigensicht auf 20 % des Ausgangswertes festzusetzen, mithin auf 800 €.

Am Tage seines Ablebens hatte der Deutsche Drahthaarrüde »Bastl von Rotsteinaue« damit einen Wert von 2.980,90 €, entspr. 4.000 € (Ausgangswert) abzgl. 1.819,10 € (altersbedingte Minderung) zzgl. 800 € (Affektionswert).

Als vereidigter Sachverständiger habe ich dieses Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstattet.

Dr. Hartmut Klöden

Schreiben vom 10.4.2008

Werte Frau Bastek!

Anlage 4

Anlässlich des Vorfalls am 28.3.2008 ist es mir ein tiefes Bedürfnis, mich Ihnen gegenüber über die Vorgänge zu erklären.

An diesem Tage begab ich mich zu Ihrer Tierpension, um meinem alten Freund Dr. Hillmar Fest einen Freundschaftsdienst zu erweisen. Sein treuer Jagdgefährte Hasso, ein Deutscher Drahthaarrüde, zeigte inzwischen Anzeichen fortgeschrittener Altersgebrechlichkeit und war für die Jagd nicht mehr tauglich, da er sein Gehör verloren hatte und auch unter schmerzhaftem Verschleiß im Kreuz litt. Er bat mich, eine geeignete Person zu finden, die ihn zu sich aufs Altenteil nehme. Für den Fall, dass mir dieses Unterfangen nicht gelänge, sollte ich das Tier töten. Er selber hätte dies wohl nicht übers Herz gebracht.

Da sich niemand bereit fand, sich des Hundes anzunehmen, wollte ich das Tier am besagten Tage zu seinem letzten Gang bei Ihnen abholen. Da Sie persönlich nicht zugegen waren, wandte ich mich an Herrn Härtel, der mir allem Anschein nach das falsche Tier aushändigte.

Dies ist mir leider nicht aufgefallen. Denn der Hund, den ich entgegennahm, war auch ein Drahthaar. Um an dem besagten Tag die Angelegenheit in der pietätvollsten Weise zu Ende zu bringen, habe ich gegenüber Herrn Härtel nicht geäußert, dass ich den Hund erschießen wollte. Ich wollte auch den Hund nicht beunruhigen.

Dieser schien aber gemerkt zu haben, dass etwas Besonderes im Gange war. Er wirkte an diesem Tag geradezu fröhlich und vital. Er sprang um mich herum, als freute er sich auf einen Spaziergang. Als ich die Heckklappe meines Wagens öffnete, sprang er auf mein Kommando hinein. Ich dachte noch bei mir: »Der kleine Racker gehört wohl doch noch nicht zum alten Eisen!«

Ich fuhr mit dem Tier in ein Waldstück. Dort habe ich ihn durch einen gezielten Schuss mit einem Schrotgewehr schmerzlos getötet. Den Kadaver habe ich im Wald vergraben. Mir ist nicht erinnerlich, wo genau dies geschah.

Ich hoffe, Ihnen keine Unannehmlichkeiten bereitet zu haben. Ich muss jedoch alle Schuld von mir weisen. Ich sehe nicht, wie es mir möglich gewesen wäre, die Verwechslung zu vermeiden. Ich hatte nur die besten Absichten, weil mir der Eigentümer doch ausdrücklich aufgetragen hatte, den Hund zu erschießen.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung

F. Bucher

Bearbeitervermerk

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags zu begutachten. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Es soll mit einem zusammenfassenden Vorschlag enden. Eine Sachverhaltsschilderung ist entbehrlich.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung. Sämtliche Zuständigkeiten sind gewahrt. Nicht abgedruckte Anlagen haben den vorgetragenen Inhalt.

Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind nicht zu prüfen.